Verlängerungsvertrag

über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle (Saale)

zwischen

der Stadt Halle (Saale)
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Dagmar Szabados

- nachstehend Stadt genannt -

und

der Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
Bornknechtstraße 5
06108Halle (Saale)

vertreten durch die Geschäftsführer:
Herrn Matthias Lux
Herrn Dr. Lutz Gaudig

- nachstehend HWS bzw. Unternehmen genannt.

Präambel

Der Stadt obliegt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) die Abfallentsorgungspflicht i. S. d. Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG). Sie betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der HWS sowie der RAB Halle GmbH als beauftragten Dritten im Sinne des KrW-/AbfG. Die Parteien schließen diesen

Dienstleistungsvertrag in dem Bewusstsein, dass technische Entwicklungen im Bereich der Abfallwirtschaft fortschreiten und die Abfallwirtschaft stetigen Veränderungen der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen unterworfen bleiben. Deshalb wird ausdrücklich erklärt, dass Anpassungen an veränderte abfallwirtschaftliche Interessen und Belange beider Vertragspartner zum gegebenen Zeitpunkt einvernehmlich angestrebt werden.

Die vorgenommenen Änderungen stützen sich auf die Grundlage des Vertrages über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle (Saale) vom 02.10.2002. Aufgrund der Umfirmierung der HWS und der zahlreichen Änderungen einigten sich beide Vertragsparteien dahingehend, dementsprechend den Text i. S. eines Verlängerungsvertrags auszuformulieren.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen war die Stadt verpflichtet, die Restabfallbehandlung vertraglich neu festzulegen. In diesem Zusammenhang wurde zwischen der Stadt und der RAB Halle GmbH am 19.12.2003 ein neu ausgestalteter Vertrag über die Behandlung von überlassungspflichtigen Abfällen geschlossen. Die daraus resultierenden Vertragsänderungen vom 30.08.2005 zur Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung in Halle finden im nachfolgenden Vertragstext Berücksichtigung.

Im Folgenden wird somit der bestehende Vertrag vom 02.10.2002 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30.08.2005 über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle aktualisiert.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Beauftragung der HWS als Dritte im Sinne des AbfG LSA mit der Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung für alle im Gebiet der Stadt angefallenen und ihr überlassenen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit sie nach dem AbfG LSA i. V. m. der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt von der Entsorgungspflicht der Stadt insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen nicht ausgeschlossen sind. Vom Gegenstand des Vertrages werden die Abfallberatung und die Entsorgung derjenigen überlassenen Abfälle nicht erfasst, die in die Sortieranlage der RAB Halle GmbH verbracht werden und damit Inhalt des Vertrages über die Behandlung von überlassungspflichtigen Abfällen mit der RAB Halle GmbH sind. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit beauftragt die Stadt zudem das Unternehmen mit der Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle i. S. d. § 11 Abs. 1 bis 5 und § 11a AbfG LSA.

(2) Die Stadt überträgt der HWS die Aufgabe der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen sowie die Berechnung, Ausfertigung und Versendung der Abfallgebührenbescheide und Mahnungen einschließlich der Berechnung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen ab Zahlungsverzug, die Durchführung des Zahlungsverkehrs und die anschließende Datenübertragung an die Stadt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Maßgeblich für diese Beauftragung sind die geltende Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) sowie die geltende Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale). Die Anlage 1 dieses Vertrages weist in tabellarischer Darstellung die von der Stadt an die HWS beauftragten Leistungen und Leistungsinhalte aus.

Beabsichtigte Satzungsänderungen hat die Stadt rechtzeitig vorher mit dem Unternehmen abzustimmen, damit wirtschaftliche und technische Folgen der Satzungsänderungen geprüft werden können.

(4) Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt wird in einem Vertrag zum Auftragsverhältnis nach § 8 DSG-LSA separat geregelt. Dieser Datennutzungsvertrag wird als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2
Grundsätze der Vertragserfüllung

(1) Die Aufgabenerfüllung ist an dem Gebot größtmöglicher Schonung der Umwelt auszurichten. Die HWS hat ihre Verpflichtungen dabei unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Vorschriften nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfüllen und in diesem Rahmen ein Höchstmaß an Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Die HWS ist gehalten, bei der Erfüllung dieses Vertrages das jeweilige Abfallwirtschaftskonzept der Stadt zu beachten.

(2) Die Aufgabenerfüllung erfolgt in eigener Verantwortung der HWS.

(3) Die HWS ist verpflichtet, alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen einzuholen und für die Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Soweit erforderlich, wird die Stadt hieran

mitwirken. Die HWS ist verpflichtet, während der Vertragsdauer als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert zu sein.

(4) Im Fall einer behördlichen oder privaten Inanspruchnahme der Vertragsparteien ist umgehend die andere Vertragspartei zu informieren, zu hören und das weitere Vorgehen abzustimmen.

(5) Entfallen aufgrund einer Änderung der Abfallwirtschaftssatzung Leistungen, die der HWS obliegen, so sind die an ihre Stelle tretenden Leistungen von der HWS zu erbringen. Entfallen die Leistungen ersatzlos, so beschränkt sich die Leistungspflicht der HWS auf die verbliebenen Leistungen. Durch Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zusätzlich entstehende Aufgaben sind ebenfalls auf Anordnung der Stadt durch die HWS zu übernehmen. Nähere Maßgaben enthält § 15.

(6) Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung werden die Abfälle mit der Überlassung Eigentum der Stadt. Abfälle gelten mit ihrer Inbesitznahme durch die HWS oder das von ihr beauftragte Entsorgungsfachunternehmen entsprechend der satzungsrechtlichen Regelungen der Stadt als überlassen. Aufgefundene Wertgegenstände sind der Stadt zu übergeben. Sie werden von ihr als Fundsache behandelt.

(7) Daten, die der HWS im Rahmen der Durchführung der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten von der Stadt übermittelt werden, sind von der HWS vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur im Rahmen der der HWS übertragenen Aufgaben verwendet werden. Gleichzeitig sind die Daten, die der Stadt im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages übermittelt wurden, ebenfalls vertraulich zu behandeln und nur auf behördliches Verlangen weiterzugeben. Die HWS ist darüber unverzüglich zu informieren.

(8) Falls für die dauerhafte Benutzung von Grundstücken Dritter eine Genehmigung von Behörden oder Privaten erforderlich ist, wird die HWS dies im Auftrag der Stadt durchsetzen, wobei die Genehmigung im Namen der Stadt zu beantragen und an die Stadt zu erteilen ist. Bei nur vorübergehenden Nutzungen soll grundsätzlich die HWS selbst die erforderliche Genehmigung im eigenen Namen einholen. Ist die Genehmigung aufgrund bestehender Rechtsnormen oder richterlicher Entscheidungen nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung der HWS für die Dauer der Behinderung.

§ 3
Pflichten der Stadt

(1) *Schaffung tatsächlicher und rechtlicher Voraussetzungen zur Leistungserbringung*

Die Stadt ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit der HWS die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die von der HWS zu erbringenden Leistungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Hierbei ist insbesondere die Beibehaltung und Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges im Rahmen der Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt zu beachten.

(2) *Wahrnehmung der Informations- und Abfallberatungspflicht*

Die Stadt nimmt die Informations- und Abfallberatungspflicht i.S.d. Abfallgesetze des Bundes und des Landes wahr. Sie ist befugt, öffentliche Empfehlungen und Hinweise zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auszusprechen, soweit die im AbfG LSA genannten Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft dies erfordern.

(3) *Interessenwahrung*

Die Stadt verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern zur vertraglichen Gestaltung der Erfassung von Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung die Interessen der HWS angemessen zu berücksichtigen.

§ 4
Pflichten der HWS

(1) *Einhaltung technischer und organisatorischer Voraussetzungen Bereitstellung der notwendigen Ausstattung*

Die HWS verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen/zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Bereitstellung der erforderlichen Spezialfahrzeuge, der Geräte, der Behälter, des für die Abfuhr erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Die Ausstattung hat den jeweilig allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

(2) *Sicherungspflichten*

Die HWS hat bei der Aufgabenerfüllung die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebs zu beachten, stets für den einwandfreien und

verkehrssicheren Zustand der Müllfahrzeuge und für die Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen. Der HWS obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit dem Einsammeln, Befördern, Anliefern, Verwerten und Beseitigen von Abfall stehenden Tätigkeiten. Die HWS verpflichtet sich, dem eingesetzten Personal gegenüber die jeweils geltenden arbeitsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften der Unfallverhütung bekannt zu machen und zu beachten.

(3) *Bindung an einschlägige Gesetze, Satzungen und vertragsrechtlichen Vorschriften*

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Aufgaben gesetzeskonform im Umfang der abfallrechtlichen Satzungen und dieses Vertrages ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchzuführen.

(4) *Informationspflichten*

Das Unternehmen unterliegt ferner der unverzüglichen Informationspflicht gegenüber der Stadt, sofern überlassungspflichtige Abfälle nicht satzungsgemäß bereitstehen.

(5) *Projektbeteiligung*

Das Unternehmen beteiligt sich an Pilotprojekten der Stadt zur Abfallentsorgung. Nähere Regelungen bleiben gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.

(6) *Zuarbeit von Informationen und Daten*

Das Unternehmen unterliegt bei Anforderung der Stadt der Pflicht zur rechtzeitigen Zuarbeit von Informationen und Daten zur Abfallentsorgung und verpflichtet sich, diese mit der Stadt abzustimmen. Dies gilt insbesondere für öffentliche Bekanntmachungen hinsichtlich der Entsorgungstermine, wie beispielsweise der Sperrmüll- und Schadstoffentsorgung sowie Feiertagsentsorgung.

(7) *Abfallbehälter*

Die Beschaffung, die Bereitstellung, die Unterhaltung, der Austausch und die Erneuerung der Abfallbehälter erfolgt durch die HWS nach einem mit der Stadt abgestimmten Konzept.

Die Abfallbehälter stehen im Eigentum der HWS.

Die HWS ist verpflichtet, nicht mehr in ordnungsgemäßem Zustand befindliche Abfallbehälter innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung auszutauschen bzw. bereitzustellen.

Diese werden kostenpflichtig zu Lasten der HWS ersetzt. Davon ist abzusehen, wenn der nicht ordnungsgemäße Zustand auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Zerstörung des Abfallbehälters durch den Anschlusspflichtigen, Nutzer oder Dritten beruht. In diesem Fall erfolgt der Kostenersatz nach Maßgabe der zivilrechtlichen Schadenshaftung Der hieraus festzustellende Aufwand ist durch die HWS als Entgelt vom Anschlusspflichtigen, Nutzer oder Dritten zu verlangen.

(8) *Einsammlung und Ausschlussverbot*

Die HWS hat die überlassungspflichtigen Abfälle von allen Grundstücken zu entsorgen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang der Stadt unterliegen. Die HWS darf von sich aus keine nach der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfälle von der Abfuhr ausschließen.

(9) *Zuführung an Entsorgungsanlagen*

Die HWS hat die gesammelten Abfallarten zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen und fachgerecht entsorgen zu lassen. Die Übergabe an den Entsorger ist durch eine Wiegenote zu dokumentieren. Für alle Abfallarten gemäß Vertrag der Stadt mit der RAB Halle GmbH weist die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Verbringung zur RAB Halle GmbH an und bestimmt eine Waage am Standort Schkopau, OT Döllnitz als Übergabestelle.

(10) *Fristgerechte Vorlage der Berechnungsgrundlagen*

Die HWS hat die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Gebührentarife der Stadt in prüffähiger Form spätestens 6 Monate vor Beginn des jeweiligen Kalkulationszeitraumes vorzulegen. Die Abstimmung der zu erwartenden jährlichen Leistungsmengen und Aufwendungen wird zwischen den Vertragsparteien schriftlich dokumentiert. Abschließend stellt die HWS die aus den Selbstkostenfestpreisen, zuzüglich der Fremdkosten ermittelten voraussichtlichen Jahreskosten der Stadt in tabellarischer Form zur Verfügung

Wird die Anpassung der Gebührenkalkulation während eines laufenden Kalkulationszeitraumes notwendig, hat das Unternehmen die neuen Berechnungsgrundlagen für die Gebührenberechnungen der Stadt sobald wie möglich in prüffähiger Form vorzulegen.

(11) *fristgerechte Überweisung der vereinnahmten Gebühren*

Die von der HWS vereinnahmten Gebühren sind ihrerseits jeweils spätestens 5 Arbeitstage nach den in der Abfallgebührensatzung aufgeführten Fälligkeitszeitpunkten

an die Stadt auf die beiden Parteien bereits bekannte Bankverbindung zu überweisen. Sollte das von der HWS für den Gebühreneinzug vorzuhaltende, vom übrigen Geschäftsverkehr getrennte Konto während der Zeiträume zwischen den in der Abfallgebührensatzung benannten Fälligkeitszeitpunkten einen Betrag von mehr als 20.000 Euro ausweisen, hat die HWS auch diese Beträge unverzüglich auf die den Parteien bekannte Bankverbindung der Stadt zu überweisen.

(12) *Inanspruchnahme Verkehrsräume*
Die HWS benutzt bei der Erfüllung ihrer übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume (öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw. und sonstige Grundstücke) entgeltfrei im Namen und im Auftrag der Stadt.

(13) *Mängelbeseitigung*
Die HWS verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Durchführung der Abfallentsorgung unverzüglich nachzugehen, eventuelle Mängel sofort abzustellen sowie diese der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(14) *Technik und Logistik*
Die HWS hat die umweltbezogene und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eingesetzten Sammel- und Transportlogistik im Rahmen der Auftragsabwicklung zu überprüfen und in Abstimmung mit der Stadt unter Nutzung neuer Verfahren und Mittel zu verbessern. Die HWS ist verpflichtet, der Stadt neue, praktisch verwertbare Erkenntnisse aus der Abfallwirtschaft sowie zur Sammel- und Transportlogistik mitzuteilen und auf Verlangen der Stadt an der Entwicklung eines Konzeptes zur Umsetzung im Stadtgebiet mitzuwirken.

§ 5
Information und Zusammenarbeit sowie Weisungsrecht der Stadt

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig umfassend zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.

(2) Alle der HWS gegenüber Behörden obliegenden Berichts-, Mitteilungs- und Informationspflichten sind auf Verlangen der Stadt oder nach pflichtgemäßem Ermessen der HWS gleichermaßen und gleichzeitig gegenüber der Stadt zu erfüllen. Die Stadt hat das Recht, alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die die Durchführung der

Abfallentsorgung betreffen, insbesondere Betriebstagebuch und Einsatzpläne etc., einzusehen und auf Verlangen Kopien zu erhalten.

(3) Beauftragte der Stadt haben bei der HWS ein Zutrittsrecht zum Betriebsgelände. Hoheitliche Befugnisse der Stadt bleiben hiervon unberührt.

(4) Für den Fall der Einschaltung Dritter durch die HWS hat diese die vorstehenden Kontrollrechte auch im Verhältnis zu dem Dritten sicherzustellen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Stadt nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

(5) Die Stadt kann der HWS - auch in Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs - schriftlich Weisungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Entsorgungspflicht sowie der ihr obliegenden Pflichten, Verkehrssicherungspflichten und zur Einhaltung ihrer Satzungen erforderlich ist; öffentlich-rechtliche Regelungsbefugnisse der Stadt bleiben durch diesen Vertrag unberührt.
Hierzu zählen auch Zuweisungen zu Abfallentsorgungsanlagen nach § 7.

§ 6
Einschaltung von Subunternehmern

(1) Die HWS ist berechtigt, sich ihrerseits bei der Aufgabenerfüllung der Hilfe Dritter zu bedienen (Unterauftragnehmer). Die Verantwortlichkeit der HWS gegenüber der Stadt sowie ihre Stellung als beauftragter Dritter werden durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.

(2) Bei der Auswahl von Unterauftragnehmern hat die HWS im Bereich der Abfallentsorgung insbesondere die Verordnung über die Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) vom 10.09.1996 (BGBl. I, S. 1421) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(3) Im Bereich Abfallentsorgung dürfen nur solche Unternehmen beauftragt werden, deren Zuverlässigkeit, Fachkunde und Erfahrung zweifelsfrei ist.

(4) Die HWS hat Unterauftragnehmern im Innenverhältnis alle diejenigen Pflichten aufzuerlegen, die ihr selbst gegenüber der Stadt aus diesem Vertrag obliegen. Sie hat durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer die Leistungen so sach- und fachgerecht erbringt, wie sie die HWS selbst zu erbringen hat.

(5) Für Aufträge an Dritte ist die HWS an die jeweils geltenden vergaberechtlichen Regelungen gebunden.

§ 7
Abfallentsorgungsanlagen

(1) Unter Beachtung der Grundsätze und Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft sind die Abfälle zu zugelassenen Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zu verbringen. Die Stadt ist berechtigt, dahingehend Zuweisungen in schriftlicher Form gegenüber der HWS auszusprechen.

(2) Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle erfolgt auf Rechnung der HWS. Die Kostenerstattung der Stadt ist in § 9 geregelt. Hiervon ausgenommen ist die Entsorgung derjenigen überlassungspflichtigen Abfälle, die Gegenstand des „Vertrages über die Behandlung von überlassungspflichtigen Abfällen“ zwischen der Stadt und der RAB Halle GmbH vom 19.12.2003 sind. Diese Entsorgung erfolgt auf Rechnung der RAB Halle GmbH.

§ 8
Ausschluss von der Abfallsammlung/Störungen

(1) Nicht satzungsgemäß befüllte Abfallbehälter werden von der HWS nicht entleert. Dies gilt auch für überfüllte und i. S. der Unfallverhütungsvorschriften zu schwere Abfallbehälter. Soweit sich offenkundig ausgeschlossene oder schadstoffhaltige Abfälle in den Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken befinden, dürfen diese nicht entleert bzw. eingesammelt werden.

Es ist ein entsprechender, mit der Stadt abgestimmter Hinweiszettel, der auf die nicht ordnungsgemäße Befüllung der Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke hinweist, anzubringen. Die HWS hat die Stadt davon unverzüglich zu unterrichten, damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

(2) Soweit die HWS Kenntnis von Bauarbeiten oder von Straßensperrungen ohne Unterrichtung durch die Stadt, die zuständige Straßenverkehrsbehörde oder den Straßenbaulastträger erlangt, führt sie unverzüglich eine Abstimmung mit der Stadt über

das Einsammeln und Befördern der auf den nicht anfahrbaren Grundstücken angefallenen Abfälle herbei.

(3) Können angeschlossene Grundstücke mit einem Entsorgungsfahrzeug, bedingt durch Witterungs- und/oder Wegeverhältnisse (Bauarbeiten, Straßensperrungen) vorübergehend oder dauerhaft nicht angefahren werden, ist eine gesonderte Regelung zwischen der Stadt und der HWS abzustimmen.

Bei Ausfall von Fahrzeugen oder bei sonstigen Betriebsstörungen ist die HWS verpflichtet, unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertragserfüllung vorzunehmen.

§ 9
Vergütung

(1) Die Vergütung der vertraglich festgelegten Leistungen erfolgt auf der Basis von Selbstkostenfestpreisen, wobei die Verwertungs- und Beseitigungskosten separat ausgewiesen und in der tatsächlichen Höhe vergütet werden.

(2) Diese Entgelte (Einzelselbstkostenfestpreise) haben den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) – VO PR 30/53 -, in der jeweils geltenden Fassung und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR 30/53). Hierbei wird für die kalkulatorische Verzinsung ein Zinssatz von 6,0 v. H. und ein kalkulatorischer Gewinn- und Wagniszuschlag i.H.v. 3,75 % der vorkalkulatorisch ermittelten Selbstkostenfestpreise zugrunde gelegt.

(3) Die Selbstkostenfestpreise sowie die sich hieraus ergebenden Jahresaufwendungen sind im Voraus zu kalkulieren. Der Zeitraum für die Gültigkeit der kalkulierten Festpreise wird einvernehmlich abgestimmt. Die HWS legt der Stadt hierzu zum 30. Juni des dem Kalkulationszeitraum vorangehenden Jahres eine detaillierte Kostenkalkulation zur Feststellung der zu vereinbarenden Vergütung für den Kalkulationszeitraum vor. Die Kostenkalkulation beinhaltet die ansetzbaren Selbstkosten i.S. der LSP

(4) Die HWS erhält bis zum 15. eines jeden Monats Teilzahlungen in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Jahreskosten. Diese ergeben sich aus den Selbstkostenfestpreisen, den zu

erwartenden Verwertung- und Beseitigungskosten (ohne Kosten der RAB) sowie den voraussichtlichen Leistungsmengen. Durch die HWS ist bis zum 01. März des Folgejahres eine prüffähige Jahresendabrechnung zu erstellen. Unter-/Überdeckungen werden bis zum 01. April des Folgejahres ausgeglichen.

(5) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6) Die HWS wird die Kalkulation der Selbstkostenfestpreise nach diesem Vertrag von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf Kosten des Unternehmens prüfen lassen, außer die Stadt verzichtet ausdrücklich hierauf.

(7) Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die nach diesem Vertrag geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.

(8) Das Unternehmen hat eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzuhalten, die eine nachweisbare und prüffähige Kosten- und Leistungsberechnung sicherstellt.

(9) Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.

§ 10
Entgeltanpassung

Auftragnehmer und Auftraggeber können eine Anpassung des Entgeltes verlangen, wenn sich im laufenden Kalkulationszeitraum:

a) der tatsächliche Umfang je in der Anlage genannte Leistungsart gegenüber dem zu erwartenden Leistungsumfang um mehr als 10 % verändert oder

b) sich aufgrund der Veränderung der Verwertungs-/Beseitigungskosten in den von der HWS genutzten oder unterbeauftragten Entsorgungsanlagen die auf eigenes Risiko der HWS zu tragenden Aufwendungen der HWS aus nicht von der HWS zu vertretenden Gründen um mehr als 10 % verändern.

§ 11
Leistungsgebot

Die HWS ist nicht berechtigt, die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben wegen fehlender Einigung über die Höhe der Entgelte zu verweigern oder einzuschränken, solange die Stadt die zuletzt geltenden Entgelte weiterbezahlt.
Kommt die HWS der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nach, so ist die Stadt nach vorheriger Abmahnung zur Ersatzvornahme auf Kosten der HWS berechtigt. Das Recht der Stadt, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 12
Haftung und Versicherungen

(1) Der HWS obliegt die Ausführung ihrer vertraglich geregelten Tätigkeit in eigener Verantwortung. Sie handelt folglich als juristische Person in eigener Sache.

(2) Die Haftung der HWS gegenüber der Stadt aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben richtet sich, ebenso wie die Haftung der HWS gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Maßgabe zur Haftung entspringt den allgemeinen Regelungen der §§ 276 BGB, 280ff. BGB. Danach wird die HWS schadensersatzpflichtig, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Ausführung ihrer tatsächlichen und rechtlich verbindlichen Tätigkeiten zur Last gelegt werden können.

(3) Die HWS haftet für Ansprüche Dritter gegen die Stadt, soweit diese auf der schuldhaften Verletzung von Pflichten beruhen, die Gegenstand dieses Vertrages sind; insoweit stellt die HWS die Stadt frei.

(4) Die HWS hat das Haftungsrisiko (Betriebshaftpflicht, Umwelthaftpflicht, etc.) angemessen, mindestens mit 5 Mio. € je Schadensfall, jeweils für Sach- und Personenschäden, zu versichern und versichert zu halten. Im Übrigen sind alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung branchenüblich als erforderlich angesehen werden. Die HWS hat auf Anforderung der Stadt die entsprechenden Versicherungen nachzuweisen.

(5) Handelt die HWS auf schriftliche Weisung der Stadt gemäß § 5, stellt

die Stadt die HWS von der Haftung frei. Dies gilt jedoch nur, wenn die HWS die Stadt zuvor schriftlich auf Bedenken hinweist, die gegen die Ausführung der Weisung bestehen.

§ 13
Kooperation

(1) Die Stadt und die HWS benennen gegenseitig Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind.

(2) Die HWS unterstützt die Stadt bei Gebührenermittlungen, Kostenstrukturanalyse und Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes durch Offenlegung aller relevanten Daten und Fakten (z. B. Behältervolumina; Abfuhrmengen; Zahl der benötigten Fahrzeugeinsätze und Fahrzeugtypen; Zahl der aufgestellten, umgetauschten und zurückgenommenen Abfallbehälter etc.). Die HWS übermittelt der Stadt die der HWS vorliegenden Daten zur Erstellung der Jahresabfallbilanz.

§ 14
Vertragsdauer

(1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.01.2012 und endet nach Ablauf von 10 Jahren. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

(2) Mit Wirksamkeit dieses Vertrages werden die Regelungen des bestehenden Vertrages über die Durchführung der öffentlichen Abfallbeseitigung im Gebiet der Stadt Halle (Saale) vom 02.10.2002 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30.08.2005 akualisiert.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt ist insbesondere dann gegeben, wenn seitens der HWS ein wiederholter Leistungsverzug, eine Leistungsverweigerung, eine Zahlungsunfähigkeit (auch im Fall der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der HWS) vorliegt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15
Vertragsänderung und Folgen

(1) Änderungen des Vertrages, die z.B. durch neue abfallrechtliche Bestimmungen, Satzungsänderungen, neue technische Entwicklungen, neue Entsorgungskonzepte oder neue Entsorgungszyklen und damit verbundene Veränderungen erforderlich oder zweckmäßig werden, sind jederzeit möglich.

(2) Die HWS ist auf Anordnung der Stadt gehalten, weitere Aufgaben der Abfallentsorgung zu übernehmen. Sofern derzeit bestehende Verträge der Stadt mit Dritten auslaufen, verpflichtet sich die Stadt, der HWS die Durchführung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen des rechtlich Möglichen anzubieten. Die der HWS durch die Leistungsausweitung entstehenden zusätzlichen Kosten sind von der Stadt zu tragen. Die Entgelte nach § 9 dieses Vertrages sind - auch im laufenden Kalkulationszeitraum - mit Wirksamwerden der Leistungsausweitung anzupassen.

Die HWS ist ferner verpflichtet, einer Leistungsreduzierung zuzustimmen.

In diesem Fall trägt die Stadt jedoch die Aufwendungen der HWS, die in Folge der Leistungsreduzierung nunmehr für die HWS nutzlos geworden sind. Der HWS sind insbesondere die Aufwendungen zu ersetzen, die sie im Vertrauen auf das ursprünglich beauftragte Leistungsvolumen getätigt hat bzw. für die sie künftige Verpflichtungen eingegangen ist. Die HWS ihrerseits ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um solche Kosten bzw. einen entsprechenden Vertrauensschaden zu begrenzen (z. B. durch Personalabbau, Veräußerung von Anlagevermögen, das nicht mehr betriebsnotwendig ist).

(3) Ändert sich der Leistungsumfang der Beauftragung der HWS, werden die neuen Leistungsinhalte Vertragsbestandteil durch beiderseitige schriftliche Erklärung. Auf die Zustimmungspflicht der HWS im Rahmen des Abs. (2) Satz 5 wird hingewiesen.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.

§ 16
Endschaftsbestimmungen

(1) Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, ist die Stadt berechtigt, sämtliche Sachen, Rechte und Pflichten, die der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt dienen, zu übernehmen.

(2) Die Stadt hat der HWS einen Rückkaufpreis/Übernahmepreis für die zu übernehmenden Sachen zu zahlen. Grundstücke und von Dritten gewährte Dienstbarkeiten werden zu Verkehrswerten übernommen, Vorräte zu Tagespreisen. Der Übernahmepreis ist bei der Übernahme fällig.

(3) Als Rückkaufpreis/Übernahmepreis werden im Übrigen die fortgeschriebenen Buchwerte (Restbuchwerte) vereinbart.

(4) Zum Übernahmezeitpunkt noch nicht aufgelöste Baukostenzuschüsse und sonstige Zuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungshilfen sind zugunsten der Stadt vom Rückkaufpreis/Übernahmepreis abzusetzen.

(5) Die HWS hat bei der Beendigung des Vertrages auf Verlangen der Stadt sämtliche betriebsnotwendige Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen, mögen sie von der Stadt oder der HWS hergestellt oder angelegt worden sein, der Stadt zu Eigentum zu übertragen. Zu den zurückzuübertragenden Gegenständen gehören auch die Planungs- und Genehmigungsunterlagen für die von der HWS errichteten oder noch zu errichtenden Anlagen und Einrichtungen.

Den Anspruch auf Aushändigung der Planungsunterlagen, den die HWS gegen den Planer gegebenenfalls noch hat, tritt die HWS hiermit an die Stadt ab; die Stadt nimmt die Abtretung an.

(6) Für den Fall, dass sich die Partner über den Umfang der zu übernehmenden Sachen, Rechte und Pflichten oder den Rückkaufpreis/Übernahmepreis nicht einigen können, wird die Bestimmung durch einen von den Partnern gemeinschaftlich zu bestellenden Sachverständigen verbindlich getroffen. Falls sich die Partner nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung über die Person des Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige vom Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt.

§ 17
Rechtsnachfolge

Jede Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

§ 19
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Halle(Saale).

Für den Auftraggeber:	**Für den Auftragnehmer:**
Halle, den:	Halle, den: .....
..... Oberbürgermeisterin	..... Geschäftsführung

<u>Anlage:</u>

Anlage 1 Definition des Leistungsumfangs

Anlage 2 Vertrag zum Auftragsverhältnis nach § 8 DSG-LSA